

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/437 vom 25. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_437

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/437 du 25 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/437 del 25 giugno 2019

Regeste

Art. 26 Abs. 2 ATSG. Art. 13 IVG. Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG. Keine Verzugszinspflicht der IV-Stelle gegenüber der versicherten Person, wenn die IV-Stelle den privaten Leistungserbringer erst mit Verspätung bezahlt, denn die versicherte Person erleidet durch diese Zahlungsverzögerung keinen Nachteil. (Der Leistungserbringer, der mit der IV-Stelle in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis steht, hat möglicherweise einen Anspruch auf einen Verzugszins nach OR, was aber auf dem zivilprozessualen Weg geklärt werden muss.) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2019, IV 2017/437).

Erwägungen

E. 1

Der Schweizerische Kinderspitexverein Ostschweiz hat zwar auf der ersten Seite der Beschwerdeschrift geltend gemacht, er erhebe nicht nur im Namen des Beschwerdeführers, sondern auch im eigenen Namen eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Oktober 2017. In der Ziffer 9 der Beschwerdebegründung hat er dann aber erklärt, dass er sich selbst nicht als Verfügungsadressaten sehe und folglich eben doch keine Beschwerde im eigenen Namen erheben wolle; nur für den Fall, dass die Beschwerdegegnerin die Auffassung, die Verfügung sei nur dem Beschwerdeführer persönlich eröffnet worden, nicht teilen sollte, sei die Beschwerde als von ihm erhoben zu behandeln. Damit erweist sich die Beschwerde im Namen des Schweizerischen Kinderspitexvereins Ostschweiz als eine Eventualbeschwerde. Solche Eventualbeschwerden sind aber unzulässig, denn eine beschwerdelegitimierte Person kann nur entweder eine Beschwerde erheben oder keine Beschwerde erheben, aber nicht eventuell eine Beschwerde erheben (statt vieler: BGE 101 Ib 216). Die Beschwerde ist also nur vom Beschwerdeführer, das heisst von A. ___ erhoben worden. Der schweizerische Kinderspitexverein Ostschweiz ist nicht Partei des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 2.1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 26. Oktober 2017 hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Verzugszins verneint. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet also die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Verzugszinsen aus der verspäteten Bezahlung der Forderungen des Schweizerischen Kinderspitexvereins Ostschweiz für die dem Beschwerdeführer erbrachten medizinischen Pflegeleistungen hat.

E. 2.2

Laut dem Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten seit der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber zwölf Monate

nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Dieser Bestimmung liegt die Auffassung zugrunde, dass öffentlich-rechtliche Forderungen grundsätzlich zu verzinsen sind (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 26 N 36, mit zahlreichen Hinweisen). Der Zweck des Art. 26 Abs. 2 ATSG besteht darin, einen wirtschaftlichen Schaden der versicherten Person auszugleichen (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 26 N 64, mit Hinweisen). Dieser Schaden besteht entweder darin, dass der versicherten Person für die Dauer eines Verzugs die Möglichkeit genommen worden ist, den fraglichen Betrag gewinnbringend anzulegen, das heisst entsprechende Vermögenserträge für sich zu generieren, oder darin, dass die versicherte Person gezwungen gewesen ist, ein Darlehen aufzunehmen, um den finanziellen Engpass während der Dauer des Verzugs zu überbrücken, was mit einer entsprechenden Zinspflicht der versicherten Person einhergeht. Der Verzugszins soll also den während der Dauer des Verzugs entgangenen Zinsertrag oder den während der Dauer des Verzugs entstandenen Zinsaufwand ausgleichen. Auch wenn die Verzugszinspflicht in den Gesetzesmaterialien vereinzelt als eine „sozialpolitische Frage“ bezeichnet worden ist, handelt es sich doch beim Verzugszins offensichtlich nicht um eine „sozial motivierte Kulanzleistung“, sondern um einen wirtschaftlich angemessenen Schadensausgleich, der im Privatrecht, aber auch etwa im Steuerrecht mit Selbstverständlichkeit geschuldet ist, sobald durch eine Verzögerung der Zahlung einer Sozialversicherung ein entsprechender Schaden in der Form eines entgangenen Zinsertrages oder in der Form eines Zinsaufwandes entstanden ist.

E. 2.3

Bei der medizinischen Pflege im Sinne des Art. 13 IVG und des Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG handelt es sich um eine Sachleistung im Sinne des Art. 14 ATSG, die idealtypisch in natura, das heisst in Form von Dienstleistungen erbracht wird. Der Anspruch einer versicherten Person gegenüber der IV-Stelle besteht also darin, dass diese ihr die entsprechende Dienstleistung erbringt. Da die IV-Stellen nicht über die dafür notwendigen Ressourcen verfügen, müssen sie auf spezialisierte private Leistungserbringer zurückgreifen, die dann für sie der versicherten Person die entsprechende Dienstleistung erbringen. Der Beizug von spezialisierten privaten Leistungserbringern hat zur Folge, dass zur Beziehung zwischen der versicherten Person und der IV-Stelle eine Beziehung zwischen der IV-Stelle und dem privaten Leistungserbringer sowie eine Beziehung zwischen dem privaten Leistungserbringer und der versicherten Person hinzutritt. Zur Erleichterung des Verständnisses wird dieses Geflecht von Beziehungen in einem ersten Schritt ausgeblendet, das heisst es wird fingiert, dass die IV-Stelle die medizinische Pflegeleistung direkt selbst erbringt. In dieser Fiktion fliesst kein Geld: Die versicherte Person beantragt eine medizinische Pflegeleistung und die IV-Stelle erbringt diese medizinische Pflegeleistung in natura. Zwar besteht dabei ein Zwang zur rechtzeitigen Leistungserbringung, denn eine medizinische Pflegeleistung muss dann erbracht werden, wenn sie effektiv benötigt wird; die verspätete Erbringung dieser medizinischen Pflegeleistung wäre meist sinnlos. Aber auch wenn die verspätete Erbringung einer medizinischen Pflegeleistung ausnahmsweise deren Zweck doch noch erfüllen kann, entsteht der versicherten Person kein „Zinsschaden“, denn die versicherte Person muss die Leistung ja nicht bezahlen, weshalb sich die Frage nach einer Vorfinanzierung mittels eines Darlehens oder eines Kredits zum Vorneherein gar nicht stellen kann. Erst recht kann die verspätete Erbringung der Pflegeleistung nicht dazu führen, dass die versicherte Person ihr Geld nicht zinsbringend anlegen kann, denn die versicherte Person kommt nicht in die Situation, dass sie die Pflegeleistung vorfinanzieren muss; auch hier kann also ein allfälliger Verzug in der Erbringung der Pflegeleistungen

keinen „Zinsschaden“ entstehen lassen. Bei einer fiktiven Erbringung der medizinischen Pflegeleistung durch die IV-Stelle kann also zum Vorneherein kein Anspruch der versicherten Person auf einen Verzugszins entstehen.

E. 2.4

Da die IV-Stellen in der Realität auf spezialisierte private Leistungserbringer zurückgreifen, die in ihrem Auftrag die medizinischen Pflegeleistungen erbringen, kommt es effektiv – anders als in der obigen Fiktion – doch zu einem Geldfluss, allerdings nicht an die pflegebedürftige versicherte Person, sondern an den Leistungserbringer, denn die IV-Stelle muss die vom privaten Leistungserbringer der versicherten Person erbrachten Pflegeleistungen selbstverständlich bezahlen. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen der IV-Stelle und dem privaten Erbringer der Pflegeleistungen. Dieses Verhältnis kann offensichtlich nicht sozialversicherungsrechtlicher und damit öffentlich-rechtlicher, sondern nur privatrechtlicher Natur sein. Das zeigt sich augenfällig darin, dass die IV-Stelle den privaten Leistungserbringer nicht mit einer Verfügung zur Leistungserbringung an die versicherte Person verpflichten kann. Die IV-Stelle tritt also gegenüber dem Leistungserbringer nicht hoheitlich auf, sondern sie schliesst mit ihm einen (privatrechtlichen) Vertrag ab. Das seiner Natur nach zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen der IV-Stelle und dem Leistungserbringer, das als ein Auftrag zugunsten Dritter (nämlich zugunsten der versicherten Person) zu qualifizieren ist, tangiert das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen der IV-Stelle und der versicherten Person nicht, denn die versicherte Person hat nur einen Anspruch darauf, dass ihr die notwendigen medizinischen Pflegeleistungen in der erforderlichen Art und Qualität und in einem ausreichenden Umfang erbracht werden. Wer diese Pflegeleistungen erbringt und was sie kosten, muss für die pflegebedürftige versicherte Person irrelevant sein. Das sozialversicherungsrechtliche Verhältnis zwischen der IV-Stelle und der pflegebedürftigen versicherten Person einerseits und das privatrechtliche Verhältnis zwischen der IV-Stelle und dem Leistungserbringer andererseits müssen auseinandergehalten werden. Auch wenn die medizinische Pflegeleistung von einem spezialisierten privaten Leistungserbringer erbracht wird, fließt zwischen der IV-Stelle und der versicherten Person kein Geld, denn auch in dieser Konstellation beschränkt sich das sozialversicherungsrechtliche Verhältnis zwischen der versicherten Person und der IV-Stelle darauf, dass die IV-Stelle der versicherten Person eine Sachleistung (in der Form von Pflegeleistungen) erbringt. Eine sozialversicherungsrechtliche Vorfinanzierungspflicht der versicherten Person kann dabei nicht bestehen, da im Anwendungsbereich der Art. 13 f. IVG ausschliesslich das Prinzip des „tiers payant“ gilt. Geld fließt also nur zwischen der IV-Stelle und dem privaten Leistungserbringer. Ein allfälliger Zahlungsverzug der IV-Stelle gegenüber dem Leistungserbringer kann folglich nur bei diesem privaten Leistungserbringer einen „Zinsschaden“ verursachen, der vom privaten Leistungserbringer selbstverständlich auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden muss.

E. 2.5

Zusammenfassend ist es bei einer medizinischen Pflegeleistung gemäss dem Art. 13 IVG in Verbindung mit dem Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG also ausgeschlossen, dass eine sozialversicherungsrechtliche Verzugszinspflicht der IV-Stelle gegenüber der versicherten Person entstehen kann. Folglich kann der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf einen Verzugszins im Sinne des Art. 26 Abs. 2 ATSG haben. Die angefochtene Verfügung

erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Zusammenfassend unterliegt der Beschwerdeführer vollständig. Praxisgemäss werden für dieses Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben, weil es nicht um Versicherungsleistungen geht (Art. 69 Abs. 1 bis erster Satz IVG). Der unterliegende und nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.